



13. August 2002

L.

Veränderte Waldabgrenzung auf Parzelle 171 Bächli, Gemeinde Teufen; Genehmigung des Teilzonenplanes**1. Sachverhalt**

Gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sind anhand von rechtskräftigen Waldfeststellungen entlang den Bauzonen die Waldabgrenzungen festzulegen. Das entsprechende, nach Inkrafttreten des WaG seit 1994 gemeindeweise in Appenzell A.Rh. vorgenommene Waldfeststellungsverfahren kam in der Gemeinde Teufen anfangs 1995 zum Abschluss. Etwas später musste dort unterhalb des Zivilschutzzentrums die weitgehend mit Wald bestockte ehemalige Deponie Bächli saniert werden. Dies bedingte eine Rodung des im Laufe der Jahre auf der früheren Schutthalde herangewachsenen Waldes.

Nach Beendigung der Sanierung wurde mit der Ersatzaufforstung im obersten Bereich der neu angelegten Halde auf der gemeindeeigenen Parzelle 171 Bächli eine Fläche von knapp 7 Aren nicht mehr angepflanzt, da es zweckmässig erschien, dort einen Kompostierplatz einzurichten. Der fehlende Realersatz erfolgte stattdessen auf der westlich anschliessenden, ebenfalls im Eigentum der Gemeinde stehenden und ausserhalb der Bauzone gelegenen Parzelle 620 Einsamkeit.

Die auf Parzelle 171 eingetragene Waldabgrenzungslinie stimmte nun mit den tatsächlichen Verhältnissen im Gelände nicht mehr überein. Im Rahmen einer geringfügigen Änderung entsprechend Art. 51 Abs. 3 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Raumplanungsgesetz (EGRPG; bGS 721.1) wurde für Parzelle 171 ein Teilzonenplan Bächli ausgearbeitet. Er enthält den veränderten Verlauf der festgelegten Waldgrenze samt der dadurch entstandenen Verschiebung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und des Waldes. Das Oberforstamt überprüfte die im Plan eingetragene Waldabgrenzung am 15. Juli 1999, und der Gemeinderat Teufen genehmigte den Teilzonenplan Bächli am 24. August 1999. Vom 8. September bis zum 7. Oktober 1999 lag der Plan öffentlich auf. Es erfolgten keine Einsprachen. Die Gemeindekanzlei Teufen sandte darauf die Planunterlagen ans Oberforstamt zur Weiterleitung an den Regierungsrat.

Unglücklicherweise blieben die Akten seither beim Oberförster liegen, bis kürzlich eine Anfrage des Gemeindeschreibers von Teufen erfolgte. Daher erhält der Regierungsrat die inzwischen vom Oberforstamt nochmals unterzeichneten Planunterlagen mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung.

2. Erwägungen

Ursprünglich war vorgesehen, die 54 Aren umfassende Rodung für die Sanierung der Deponie Bächli nach Abschluss der Arbeiten flächengetreu wieder aufzuforsten. Durch die Entfernung der schadstoffhaltigen Ablagerungen und die anschliessende erneute Überschüttung des Tobelhanges wurde der Geländeverlauf verändert. Unterhalb des Zivilschutzzentrums bei der bereits bestehenden Kompostieranlage verschob sich die Hangkante um rund 10 m nach Süden. Die Kompostfläche sollte dringend vergrössert werden. Deshalb lag es auf der Hand, das neu gewonnene ebene Gelände dazu zur Verfügung zu stellen und den entsprechenden Teil der Ersatzaufforstung auf der westlich angrenzenden Parzelle 620 zu leisten. Die Rodungsbedingung eines Realersatzes an Ort und Stelle wurde damit gleichwohl erfüllt.

Statt die Angelegenheit im Herbst 1999 weiter zu behandeln, legte sie der Oberförster zu den Akten. Da seit der Einführung des kantonalen Waldgesetzes vom 28. April 1996 das Oberforstamt und nicht mehr die Forstdirektion für den Vollzug von Waldfeststellungen zuständig ist, unterzeichnete er nun auch die Verfügung der damals nicht angefochtenen Waldabgrenzung.

Die Baudirektion unterstützt die Genehmigung des geänderten Teilzonenplanes Bächli.

3. Beschluss des Regierungsrates

Der Teilzonenplan Bächli, Gemeinde Teufen, mit der neu festgelegten Waldabgrenzung auf Parzelle 171 und der damit verbundenen Änderung bei der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und beim Wald wird genehmigt.

Amtsblatt.

Auszug an Direktion für Landwirtschaft und Forstwesen
 Baudirektion
 Sekretariat Baudirektion
 Oberforstamt
 Zentralstelle für Baugesuche *
 Kantonales Planungsamt *
 Eigenmann Rey Rietmann, Raumplaner, Kasernenstr. 39, 9102 Herisau
 Gemeinderat Teufen *

*) Beilagen:

- Teilzonenplan mit Genehmigungsvermerk
- Planungsbericht

*Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:*

Versandt am 16. Aug. 2002

